

Vertrag zur privaten Arbeitsvermittlung mit Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein (VGS/AVGS) auf Grundlage § 296 SGB III

zwischen

Name, Vorname, Anschrift, PLZ, Ort – Auftraggeber/Arbeitssuchender (Legitimationsnachweis PA/Pass) und

Kaunzner Personalmanagement (PAV), Augustusburger Straße 189, 09127 Chemnitz

§ 1 Vertragsgegenstand

Der Arbeitssuchende beauftragt den Vermittler Kaunzner Personalmanagement (PAV) mit der Vermittlung einer Arbeitsstelle.

§ 2 Tätigkeit des Vermittlers

Vermittlung einer fachbezogenen Tätigkeit im Rahmen des Arbeitssuchenden. Zur Leistungserbringung kann sich der Vermittler (AV) der Unterstützung Dritter bedienen.

§ 3 Leistungen des Arbeitssuchenden

Zur Erfüllung der in § 1 genannten Aufgaben sind vom Arbeitssuchenden folgende Leistungen zu erbringen:

- wahrheitsgetreue und aktuelle Angaben zur Person
- Einhaltung von Terminen
- engagierte Teilnahme an Vorstellungsgesprächen
- Der AS ist verpflichtet, dem AV sofort mitzuteilen, wenn er nicht mehr für eine Vermittlung zur Verfügung steht (z.B. Arbeitsaufnahme, Krankheit, Urlaub, Weiterbildungen oder andere Gründe).
- Abgabe der Kopie des gültigen Vermittlungsgutscheines bzw. folge Vermittlungsgutschein bei Ablauf der Gültigkeit.

§ 4 Vergütung

Der Vermittler erhält nur im Erfolgsfall eine Vergütung. Die Vergütung in Höhe von 2.500,00 € erfolgt über einen VGS/AVGS der Agentur für Arbeit (BA), Jobcenter, Eigenbetrieb, Landkreis, Grundsicherungsträger, welcher vom Arbeitssuchenden zu beantragen ist. Um die Kosten für den Arbeitssuchenden zu decken, ist bei einer <u>erfolgten Vermittlung</u> der <u>gültige Original VGS/AVGS zeitnah nach Arbeitsaufnahme</u> unaufgefordert dem Vermittler zu übergeben. Infolgedessen entstehen keine weiteren Kosten für den Vermittelten. Erfolgt die Bereitstellung des Vermittlungsgutscheines durch den Vermittelten entgegen der Vereinbarung nicht, geht die Vermittlungsprovision in Höhe von 2.500,00 € zu Lasten der vermittelten Person und ist von dieser zu begleichen - in diesem Fall ist der Vermittlungsvertrag kein Vermittlungsvertrag auf der Basis eines AVGS.

§ 5 Vertragsdauer

Das Vertragsverhältnis/die Vermittlung beginnt mit dem Vertragsabschluss und endet mit dem Tag der Arbeitsaufnahme. Sollte noch keine Vermittlung in ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis erfolgt sein, kann der Vermittlungsvertrag jederzeit kostenlos ohne Angabe von Gründen beidseitig schriftlich oder per Mail beendet werden, dann werden Ihre Daten aus unserem System gelöscht.

§ 6 Schweigepflicht und Datenschutz

- 1. Der Arbeitsuchende willigt mit seiner Unterschrift ein, dass der Vermittler personenbezogene Daten zum Zwecke der Vermittlung speichern, erheben und nutzen kann (§ 4a BDSG). Es wird extra eine Datenschutzvereinbarung (EU-DSGVO) vereinbart, der Anhang dieses Vertrags ist.
- 2. Der Arbeitssuchende ist verpflichtet, über alle Informationen, die ihm im Zusammenhang mit seiner Vermittlung bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren.
- 3. Der Vermittler ist befugt, ihm anvertraute Personendaten im Rahmen seiner Tätigkeit zu verarbeiten oder verarbeiten zu lassen und an potenzielle Arbeitgeber zur Beschaffung eines Arbeitsplatzes weiter zu reichen. Bei Einschaltung von Dritten hat der Vermittler deren Verpflichtung zur Verschwiegenheit sicherzustellen.

§7 Vollmacht / Empfangsvollmacht / Handlungsvollmacht

Der Auftraggeber erteilt dem Auftragnehmer (AV) ausdrückliche folgende Vollmachten, gegenüber der Agentur für Arbeit (BA), Jobcenter, Eigenbetrieb, Landkreis, Grundsicherungsträger und jeweiligen Arbeitgeber:

- Beantragung eines Vermittlungsgutscheines (VGS) und/oder Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheins (AVGS)
- Beantragung einer Zweitschrift und/oder eines Duplikats des VGS und/oder AVGS
- Einverständniserklärung zur Einholung einer Beschäftigungsbestätigung des jeweiligen Arbeitgebers

§ 8 Aufbewahrung und Rückgabe der Unterlagen

Der Vermittler verpflichtet sich, alle ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen ordnungsgemäß aufzubewahren, damit Dritte nicht unbefugt Einsicht nehmen können. Die zur Verfügung gestellten Unterlagen werden nur nach Aufforderung des Arbeitsuchenden zurückgegeben. Nicht zurückgeforderte Unterlagen werden nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist vernichtet.

§ 9 Schlussbestimmungen

Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform, mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, Sitz des Vermittlers. Gesetzesgrundlage: Maßnahmen bei einer Privaten Arbeitsvermittlung (MPAV) nach § 45 Abs. 1 Nr. 3 SGB III bzw. § 16 Abs. 1 SGB II i.V. mit § 45 Abs. 1 Nr. 3 SGB III.

Chemnitz, den	Unterschrift	Unterschrift
	Arbeitssuchender	Kaunzner Personalmanagement

